

31.08.85

Bekanntmachung

Gemeinde Ribbesbüttel

am 14.03.1984 vom Rat der Gemeinde beschlossene Bebauungsplan "Am Sportplatz" Änderung gem. § 13 BBauG im Ortsteil Vollbüttel ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 19.11.1984 - Az.: 61/6170-00/60/63/02 g - mit folgender Maßgabe genehmigt worden:

Bgabe:

Die Baugrenze ist auf dem Flurstück 105/21 und dem östlichen Teil des Flurstückes 101/14 in einem Abstand von 8,0 m parallel zu der Ostgrenze dieser Flurstücke im Bebauungsplan zeichnerisch festzusetzen.

Für diese Änderung des Bebauungsplanes ist eine Bürgerbeteiligung in entsprechender Anwendung des § 2 a Abs. 6 BBauG oder des § 2 a Abs. 7 BBauG durchzuführen.

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel ist der Maßgabe der Genehmigungsverfügung des Landkreises Gifhorn mit Ratsbeschluß vom 19.12.1984 beigetreten.

Nach § 12 des Bundesbaugesetzes wird die Genehmigung des Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte (siehe Anlage 1).

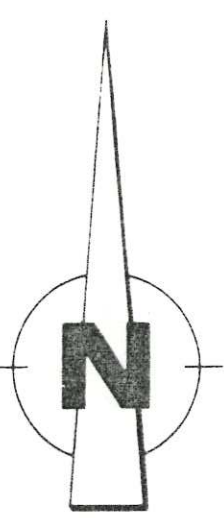
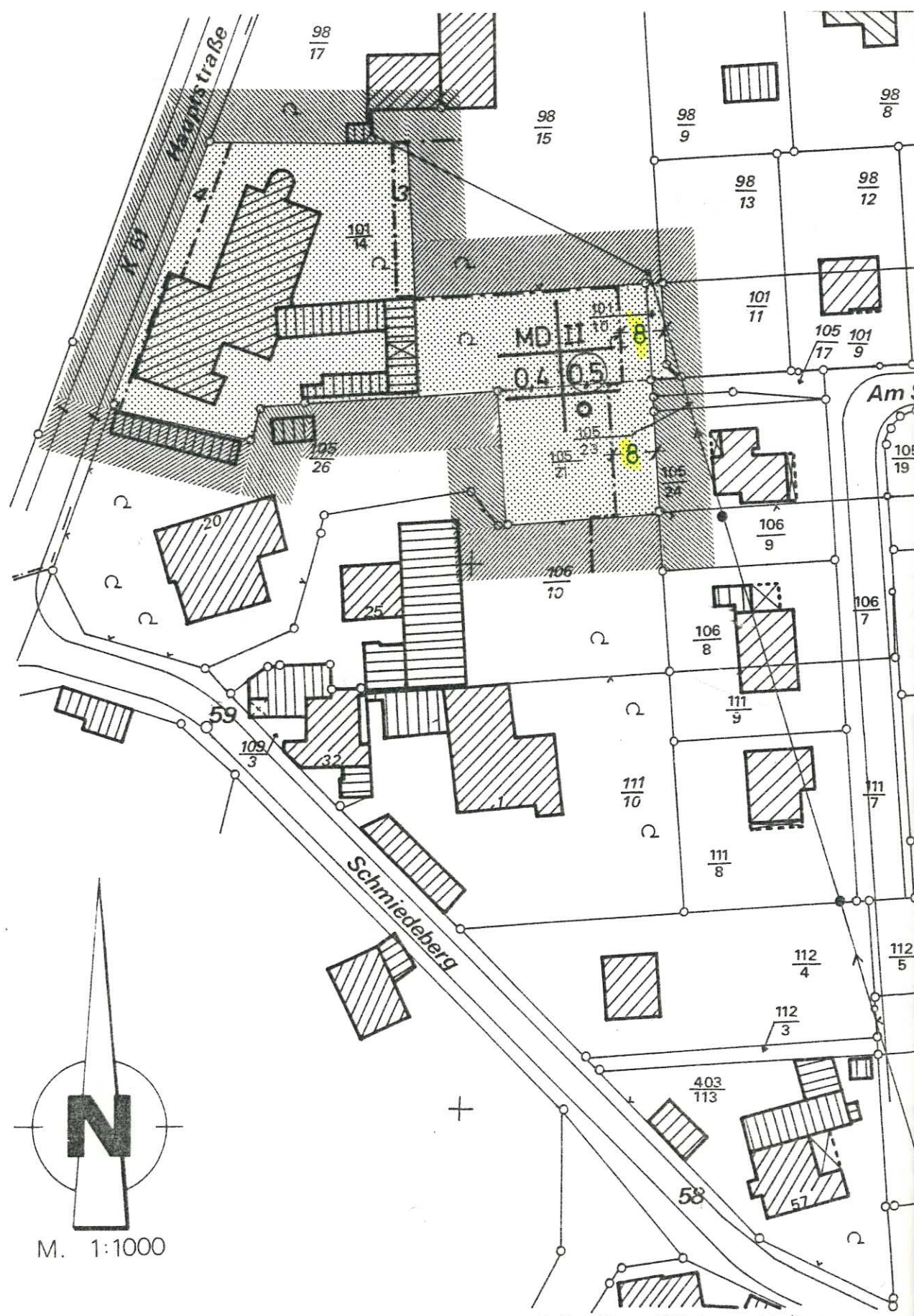
Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 155 a BBauG in der Fassung vom 8.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), Einwendungen über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei dem Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung zulässig sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung.

Stwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 j, 40 und 42 - 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 c (2) BBauG, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Pahlmann
Gemeindedirektor



M. 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

MD Dorfgebiet
(§5 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG)

|| Zahl der Vollgeschosse als
Höchstgrenze (§18 Bau NVO)

0,4 Grundflächenzahl (§19 Bau NVO)

0,5 Geschossflächenzahl (§20 Bau NVO)

BAUWEISE BAUGRENZE

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

• offene Bauweise § 22 Abs 2 B

--- Baugrenze (§ 23 Bau NVO)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans (§9 Abs 7 BBauG)